

VG 1 X 30.05



Mitgeteilt durch Zustellung an

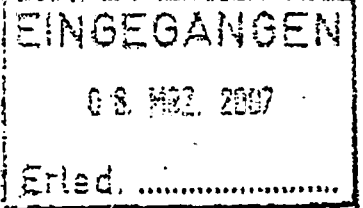
- a) Kl.-Vertr. am
- b) Bekl. am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes



In der Verwaltungsstreitsache

der mdj. M. [REDACTED] * [REDACTED] 1992,
vertreten durch die Vormünderin

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältinnen Franziska Nedelmann
und Frauke Steuber,
Motzstraße 1, 10777 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten
durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin - Gebäude 2 a,
Streitstraße 86, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 1. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 27. Februar 2007 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Marticke
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für die Klägerin die
Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 1 Auf-
enthG hinsichtlich Guineas vorliegen. Der Bescheid vom 29. März 2005
wird aufgehoben, soweit er dieser Feststellung widerspricht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur
Hälfte.

Tatbestand

Die am [REDACTED] 1992 geborene Klägerin, eine Staatsangehörige Guineas, reiste nach ihren Angaben im Januar 2005 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 17. Februar 2005 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung führte sie bei ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 15. März 2005 im Wesentlichen aus: Sie gehöre zur Volksgruppe der Malenque und habe in [REDACTED] gelebt. Ihre Eltern seien verstorben. Sie sei vier Jahre lang zur Grundschule gegangen und sei dann wegen schlechter Schulnoten von der Stiefmutter, bei der sie gelebt habe, aus der Schule genommen worden. Sie habe die Hausarbeiten erledigt und Wasser verkauft. Die Stiefmutter habe sie häufig geschlagen. Dann sei sie beschnitten worden. Unter der Beschneidung habe sie sehr gelitten. Nach der Beschneidung habe sie heiraten sollen. Da der Busen noch nicht so weit entwickelt gewesen sei, habe die Stiefmutter noch ein Jahr warten wollen. Die Stiefmutter habe ständig wiederholt, dass sie durch die Klägerin viele Kosten am Hals habe und dass es Zeit werde, dass sie verheiratet würde. Danach habe sie weiter Wasser verkauft und bei dieser Gelegenheit einen Mitarbeiter des lokalen Zentrums des UNHCR getroffen. Sie habe ihm ihre Lage geschildert und den Wunsch geäußert, zur Schule zu gehen. Dieser Mann habe ihr zur Ausreise verholfen. Sie habe das Land mit dem Flugzeug von Conakry aus verlassen. Wo sie gelandet sei, wisse sie nicht.

Mit Bescheid vom 29. März 2005, zugestellt am 29. April 2005, wies das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Klägerin (Art. 16 a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG) ab, stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG fest, forderte die Klägerin zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bestandskraft dieser Entscheidung auf und drohte ihr für den Fall der Nichtbeachtung die Abschiebung nach Guinea an.

Hiergegen hat die Klägerin am 3. Mai 2005 Klage erhoben. Sie ist der Auffassung, dass sie in Guinea in Anknüpfung an ihr Geschlecht politisch verfolgt werde. Eine Vorverfolgung ergebe sich daraus, dass sie vor etwa anderthalb Jahren beschnitten worden sei, wie eine fachärztliche Stellungnahme von Frau Dr. [REDACTED] vom 6. Juni 2005 bestätige. Es habe bereits eine konkrete Bedrohung mit einer Zwangsheiße bestanden. Handlungsalternativen hätten nicht bestanden. Im Falle

- 3 -

einer Rückkehr nach Guinea habe sie außer der Stiefmutter und den Stiefgeschwistern keine Angehörigen.

Am 2. Februar 2007 hat die Prozessbevollmächtigte der Klägerin eine psychologische Stellungnahme und weitere Unterlagen vorgelegt, denen zu folge die Klägerin psychisch erkrankt sei. Die Beklagte hat daraufhin am 20. Februar 2007 einen Bescheid erlassen, in dem ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen unzureichender Behandlungsmöglichkeiten in Guinea festgestellt wird.

In der mündlichen Verhandlung am 27. Februar 2007 hat die Klägerin ihren bisherigen Vortrag im Wesentlichen wiederholt. Wegen der Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 21. September 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 15. Januar 2007 hat die Kammer dem Berichterstatter den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten sowie die Ausländerakte der Klägerin verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

- 4 -

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte in Abwesenheit der Beklagten verhandelt und entschieden werden, weil diese mit der Ladung darauf hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist unbegründet, soweit die Klägerin ihre Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a GG begehrt. Der angefochtene Bescheid ist insoweit rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a Abs. 1 AsylVfG kommt von vorneherein nicht in Betracht, da zu Lasten der Klägerin davon auszugehen ist, dass die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland aus einem sog. sicheren Drittstaat erfolgt ist (vgl. dazu auch BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1938/93 u.a. –, BVerfGE 94, 49, 85). . Denn dem Asylbewerber obliegt die volle Beweislast dafür, dass er auf dem Luft- oder Seeweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, ohne sich zuvor auf dem Hoheitsgebiet eines sicheren Drittstaates aufgehalten zu haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 1999 – 9 C 36/98 –, BVerwGE 109, 174).

Demgegenüber ist die Klage begründet, soweit die Klägerin die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt. Insoweit ist der angefochtene Bescheid rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG liegen hinsichtlich Guineas vor. Danach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugungen bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, soweit der Staat nicht willens oder in der Lage ist, Schutz vor der Verfolgung zu bieten.

Für die Beurteilung, ob ein Ausländer verfolgt im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG ist, gelten unterschiedliche Maßstäbe, je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist

- 5 -

(BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 – 9 C 17.89 –, BVerwGE 85, 139, 140 f. und vom 20. November 1990 – 9 C 72.90 –, BVerwGE 87, 141). Ist der Ausländer wegen bestehender oder unmittelbar drohender Verfolgung ausgereist und war ihm ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar, so ist er ihm Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn er vor künftiger bzw. erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher ist.

Hier ist die Klägerin vorverfolgt aus Guinea ausgereist.

Eine Genitalverstümmelung kann eine mittelbare staatliche Verfolgung darstellen, wenn die betroffene junge Frau der Beschneidung nicht ausweichen kann und der betroffene Staat nicht wirksam gegen die weibliche Genitalverstümmelung vorgeht (vgl. Urteil der Kammer vom 10. September 2003 – VG 1 X 23.03). Nach der Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde vom 9. Oktober 2003 und des Auswärtigen Amtes vom 25. September 2003 an das Verwaltungsgericht Freiburg sind in Guinea 90 bis 99 Prozent der Mädchen und Frauen von der weiblichen Genitalverstümmelung betroffen. Sie wird unabhängig von der Religionszugehörigkeit von allen Stämmen in allen Landesteilen praktiziert. Sie wird meist an Mädchen im Alter von 10 bis 12 Jahren vollzogen. Es handelt sich um einen obligatorischen Ritus, mit dem die Mädchen die Rechte einer Frau erhalten. Sie ist aus Sicht der Eltern Bestandteil der elterlichen Verantwortung, nach der es ihre Aufgabe ist, dem Mädchen auch einen angemessenen Ehepartner zu vermitteln. Der Staat bekämpft die Genitalverstümmelung zwar offiziell, in der Praxis erfolgt aber keine Strafverfolgung.

Eine drohende Zwangsheirat kann eine mittelbare staatliche Verfolgung darstellen, wenn die betroffene junge Frau einer erzwungenen Heirat nicht ausweichen kann und der betroffene Staat nicht wirksam dagegen vorgeht. Von einer Zwangsheirat kann nur die Rede sein, wenn die junge Frau gegen ihren erklärten Willen verheiratet werden soll und nicht nur lediglich sozialer Druck, sondern psychische oder physische Gewalt angedroht oder angewandt wird, um ihren Willen zu brechen. Nur in diesem Fall kann von einer Verfolgung in Anknüpfung an das Geschlecht gesprochen werden, die das Selbstbestimmungsrecht und die Freiheit der jungen Frau empfindlich beeinträchtigt. Nach der in das Verfahren eingeführten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 29. November 2004 und des Instituts für Afrika-Kunde vom 3. Dezember 2004 an das VG Arnsberg sind Zwangsverheiratungen in Guinea üblich. Die Zwangsheirat ist zwar staatlich verboten, wird aber vom Staat nicht verhindert. Es ist unwahrscheinlich, dass sich Mädchen oder junge Frauen einer Zwangs-

- 6 -

- 6 -

verheiratung durch Wohnsitzwechsel entziehen können, auch wenn sie nach Auskunft des Auswärtigen Amtes Unterstützung durch karitative Organisationen erhalten können.

Die Klägerin wurde nachweislich etwa Ende 2003/Anfang 2004 beschnitten. Diese Beschneidung ist als Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG zu qualifizieren, auch wenn sie nicht kausal für die Ausreise der Klägerin war. Mit der Vollendung des Eingriffs bestand keine Gefahr für die Zukunft mehr. Die Klägerin hat aber in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert, dass ihre Stiefmutter sie so schnell wie möglich verheiraten wollte und nur noch warten musste, weil ihre Brüste noch nicht ausreichend entwickelt waren. Entgegen der Einschätzung der Beklagten drohte die Gefahr einer gegen den Willen der Klägerin erzwungenen Heirat durchaus schon unmittelbar, da die Klägerin bei ununterbrochenem Geschehensablauf innerhalb weniger Monate in eine ausweglose Zwangslage geraten wäre, deren sie sich nicht aus eigener Kraft hätte entziehen können. Weder Verwandte noch staatliche Stellen hätten ihr geholfen, sich aus dieser Zwangslage zu befreien. Eine Fluchtalternative im Land bestand nicht. Zwangsbeschneidung und Zwangsheirat sind im vorliegenden Fall als einheitlicher Lebensvorgang mit derselben Zielrichtung zu verstehen, die aus der Sicht der Stiefmutter den sozialen Gebräuchen des Landes zur Integration einer jungen Frau in die Gesellschaft der Erwachsenen entspricht, aber aus Sicht des deutschen Abschiebungsschutzes als Verfolgung in Anknüpfung an das Geschlecht und als erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit und der Freiheit der jungen Frauen zu qualifizieren ist.

Im Falle einer Rückkehr nach Guinea kann die Klägerin Hilfe nur von ihrer Stiefmutter und ihren Stiefgeschwistern erwarten. In diesem Fall wäre sie erneut von einer Zwangsheirat bedroht.

Zweifel verbleiben lediglich insoweit, als die Klägerin als Motiv der Ausreise ein ganzes Bündel von Gründen genannt hat, bei denen die schlechte Behandlung durch die Stiefmutter im Vordergrund stand und auch der Wunsch, zur Schule zu gehen, eine Rolle spielte. Diese Zweifel greifen aber nach Auffassung des Gerichts letztlich nicht durch, weil das kindliche Alter der Klägerin bei der Ausreise und zum Zeitpunkt der ersten Befragung zu berücksichtigen ist. Dabei stand die gegenwärtige schlechte Behandlung durch die Stiefmutter in der Vorstellungswelt eines Kindes verständlicherweise ganz im Vordergrund, während die Zwangsheirat erst als noch

- 7 -

- 7 -

nicht näher konkretisierte Drohung im Raum stand. Immerhin hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung von Freundinnen aus ihrem Dorf berichtet, die ebenfalls gegen ihren Willen verheiratet worden sind und darunter sehr gelitten haben.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Marticke

Ausgefertigt


Justizangestellte

als Urkundesbeamte der Geschäftsstelle

